

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

Förderprogramm „Touristische Radinfrastruktur“

1. Förderungsziel

Die Nutzung des Fahrrades hat in den vergangenen zehn Jahren sowohl als sportliche Freizeitbeschäftigung und aktive Urlaubsform im Tourismus als auch als umweltfreundliche Form der Mobilität kontinuierlich an Beliebtheit gewonnen. Die Gäste haben hohe Erwartungshaltungen im Hinblick auf ein attraktives und sicheres Radangebot.

Der letzten T-MONA Urlauberbefragung zur Folge, liegt die Zufriedenheit der Gäste bezüglich des Kärntner Radwegeangebotes unter dem Österreichwert (Note 1,9 von 6 Schulnotensystem). In Kärnten sind 28% der Gäste mit dem Rad unterwegs, 15% geben Radfahren als Hauptaktivität an. Im restlichen Österreich sind mit 21 Prozent wesentlich weniger Gäste mit dem Rad unterwegs.

Die Ergebnisse zeigen, dass Kärnten Potential hat eine Rad-Urlaubsdestination zu werden, jedoch die Qualität der gesamten Radinfrastruktur deutlich angehoben werden muss.

Mit vorliegendem Förderprogramm unterstützt der Tourismusreferent des Landes Kärnten Mag. Sebastian Schuschnig Maßnahmen, die eine **qualitätsvolle Radinfrastruktur** zum Ziel haben.

2. Förderbare Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können eingereicht werden:

- verschließbarer Abstellraum für Fahrräder
- Radabstellanlagen
- wettertaugliche Unterstellplätze
- Ladestationen für e-Bikes
- Anschaffung von Leihrädern
- Service-Ecke und Waschplatz für Fahrräder
- Trocknungsmöglichkeiten für Sportbekleidung
- etc.

3. Förderungswerber

Folgende Förderungswerber können Anträge stellen:

- Regionale Tourismusorganisationen
- Tourismusverbände
- Gemeinden
- Ausflugsziele
- Beherbergungsbetriebe
- Gastronomiebetriebe

4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Für dieses Förderprogramm werden **in Summe EUR 250.000,-** zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, sofern das Projekt mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang ist.

Die Obergrenze der Förderung beträgt 50 % der förderbaren Gesamtkosten und ist mit maximal € 10.000,- pro Förderwerber gedeckelt. Die Gesamtinvestition hat pro Projekt mindestens € 5.000,- zu betragen.

Nicht förderbare Kosten:

- a) Personalkosten und Eigenleistungen des Förderungswerbers.
- b) Marketingkosten
- c) Beschilderungsmaßnahmen
- d) Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten angefallen sind
- e) Laufende Betriebskosten
- f) Finanzierungskosten und Verzugszinsen sowie Wechselgebühren und Devisenverluste
- g) öffentliche Abgaben und Gebühren
- h) Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten
- i) Rechts- und Beratungskosten

5. Antragstellung und Einreichprozess

Dieses Förderprogramm startet mit 24. Oktober 2023. Die Projekteinreichung hat in digitaler Form beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität (abt7.post@ktn.gv.at) unter dem Betreff „Förderprogramm Touristische Radinfrastruktur“ zu erfolgen.

Ein vollständig eingebrachter Antrag besteht aus einem Konzept der Maßnahmen samt Einzelkostenaufstellung und ggf. Finanzierungsdarstellung.

Nicht vollständig eingereichte Anträge werden als zurückgezogen erachtet bzw. nehmen an der Landesförderung nicht teil, sofern die fehlenden Unterlagen bzw. Informationen unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht beigebracht werden!

Die „Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten“ kommen subsidiär zur Anwendung.

6. Gewährung und Abwicklung der Förderung

- a. Zur Erfassung aller weiteren öffentlichen Fördermittel für dasselbe Vorhaben ist eine unterzeichnete Subventionserklärung (erfolgt nach Antragstellung durch den Förderungsgeber) mit den aktuellen Bankkontaktdaten zu retournieren.
- a. Soweit dies zweckmäßig erscheint, werden die Daten über die Förderungsgewährung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern abgestimmt.
- b. Die Ablehnung und Zusage eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich.

7. Auflagen und Bedingungen

- a. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden, andernfalls die Förderung zurückgezogen werden kann.
- b. Der Förderwerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- c. Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse, die er zusätzlich zu dieser angeführten erhält, bekannt zu geben. Sollte es zu einer Überförderung kommen, so ist das Land berechtigt, die Förderung im erforderlichen Ausmaß zu kürzen und allenfalls zurück zu verlangen.
- d. Vom Förderungsgeber ist ein Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungsgebers angemessen zu sein.

8. Auszahlung der Förderung

Vor Auszahlung der gewährten Fördermittel sind vom Förderungsgeber folgende Verwendungsnachweise zu erbringen:

- a. Grundsätzlich sind auf den Förderwerber ausgestellte **Rechnungen** in elektronischer Form über die geförderten Maßnahmen zu übermitteln. Die postalische Übermittlung von Rechnungskopien wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Zusätzlich ist eine Bestätigung zu erbringen, dass die Zahlung der Rechnungen durchgeführt wurde. Eine Auftragsbestätigung wird nicht anerkannt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Eine **Rechnungsübersicht** ist unter Anführung der wesentlichen Parameter (Rechnungssteller, Inhalt, Rechnungsbetrag brutto/netto, bezahlter Betrag, Überweisungsdatum) in Form einer excel-Tabelle (Vorlage erfolgt durch den Förderungsgeber) verpflichtend beizulegen. Mit der Übermittlung dieser bestätigt der Förderungsgeber, dass die vorgelegten Rechnungen bei keiner anderen Förderstelle eingereicht wurden. Rechnungen, die einen Gesamtwert an förderbaren Kosten von € 50,- unterschreiten, können nicht angenommen werden.
- b. Es ist eine **Endabrechnung** (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen.
- c. Es ist ein **Schlussbericht** vorzulegen, der die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie das Resümee daraus zu beschreiben hat (inkl. Fotos etc.) zu beinhalten.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in einem Gesamtbetrag nach vollständiger Projektumsetzung sowie nach Vorlage der Verwendungsnachweise, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit.

9. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

Sollten unzureichend Verwendungsnachweise vorgelegt werden, oder sonstige unten angeführte Ereignisse, die eine Rückführung der Geldmittel erfordern, eintreten, so kann das Land, je nach Notwendigkeit die Fördermittel ganz oder teilweise vom Treuhänder bzw. Förderwerber, verrechnet mit einer Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag für das jeweilige Halbjahr gilt, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückfordern, wenn:

- a. die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- c. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d. die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e. das Vorhaben vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f. der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- g. sich die Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den geplanten Gesamtkosten verringern;
- h. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
- i. ohne Zustimmung des Fördergebers der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht und die Pflichten aus der Fördervereinbarung nicht übertragen, das Vorhaben nicht verwirklicht oder nicht weiter betrieben und dauernd eingestellt wird;
- j. die geförderten Wirtschaftsgüter abseits des anvisierten Förderzwecks vorzeitig veräußert werden;
- k. dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
- l. von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.
- m. Der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungsverbot nicht einhält.

Für den Fall, dass vor Auszahlung der Förderung einer der unter den Punkten a) bis m) genannten Umstände eintritt, kann der Förderbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch des Förderungswerbers auf (gänzliche) Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung.

10. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber bestätigt in der Subventionserklärung, dass er die Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Förderungen gemäß den Förderbestimmungen – Förderprogramm - Touristische Radinfrastruktur“, zur Kenntnis genommen hat.

11. Gültigkeit

Die vorliegenden Förderungsbestimmungen sind ab dem 24. Oktober 2023 gültig.

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
abt7.post@ktn.gv.at

Tel.: 050536 / 17126